

Karteikarten von Alpmann Schmidt – Examenswissen kompakt, komprimiert, komplett

Aus dem Inhalt:

- Darlehensvertrag
- Verbraucherdarlehen, entgeltliche Finanzierungshilfen und Ratenlieferungsverträge
- Sachdarlehen
- Schenkung
- MietvertragLeasing
- Leihe

- Reise
- Maklervertrag
- Eckpfeiler des Kreditsicherungsrechts
- Bürgschaft
- Vergleich
- Schuldversprechen, Schuldanerkenntnis, Tatsachenanerkenntnis

ISBN: 978-3-86752-794-1 9 783867 527941

Sie erhalten diese Karteikarten zu einem vergünstigten Preis, wenn Sie sie zusammen mit dem Skript Schuldrecht BT 2 erwerben.



Erhältlich bei jedem teilnehmenden Buchhändler.





KK

Karteikarten

Langkamp/Lüdde

Schuldrecht BT 2

Miete, Leasing, (Verbraucher-)Darlehen, Bürgschaft u.a.

8. Auflage 2021



Alpmann Schmidt

Dr. Tobias Langkamp Dr. Jan Stefan Lüdde

Rechtsanwälte und Repetitoren
Schuldrecht BT 2

Miete, Leasing, (Verbraucher-)Darlehen, Bürgschaft u.a.

8., überarbeitete Auflage 2021

ISBN: 978-3-86752-794-1

Verlag: Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren der Karteikarten, ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).

Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Skripten zum Zivilrecht

Besondere Vertragsarten

(mit Mietrecht)

•	BGB AT 1 Willenserklärung, Vertragsschluss,		17.00 C	• Schuldrecht BT 3 BereicherungsR, GoA u. Auftrag	20. Aufl. 2019	17,90 €
	Stellvertretung u.a. BGB AT 2 Anfechtung, Geschäftsfähigkeit,	23. Aufl. 2020	,	 Schuldrecht BT 4 Unerlaubte Handlungen, Allgemeines Schadensrecht 	22. Aufl. 2021	20,90 €
	Form, AGB, Verjährung Schuldrecht AT 1 Nichtleistung nach Fristsetzung,	22. Aufl. 2021	17,90€	 Sachenrecht 1 Allgemeine Lehren, Bewegliche Sachen 	23. Aufl. 2020	22,90 €
	Unmöglichkeit, Schuldner- und Gläubigerverzug u.a.	d 24. Aufl. 2020	•	 Sachenrecht 2 Grundstücksrecht und 		
	Schuldrecht AT 2 Aufrechnung, Abtretung, Rücktritt, Gesamtschuld,			negatorischer Eigentumsschutz	21. Aufl. 2021	20,90 €
				■ Familienrecht	22. Aufl. 2020	20,90 €
	Verbraucherschutz u.a.	23. Aufl. 2020	20,90 €	■ Erbrecht	22. Aufl. 2020	20,90 €
	Schuldrecht BT 1 KaufR/WerkvertragsR	22. Aufl. 2021	20,90 €	■ ZPO	23. Aufl. 2020	22,90 €
	Schuldrecht BT 2					

Stand: Juni 2021

ALPMANN SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG Alter Fischmarkt 8 • 48143 Münster • Tel.: 0251-98109-0 • www.alpmann-schmidt.de

19. Aufl. **2020 20,90 €**

Inhaltsverzeichnis



Gesetzliche Regelung des Darlehensvertragst	9
Gesetzliche Regelung des Darlehensvertrags	5 2−
Verbraucherdarlehen (§§ 491–505 e), entgeltliche Finanzierungshilfen (§§ 506–508) und Ratenlieferungsverträge (§ 510)	
Sachdarlehen	
Schenkung	
Mietvertrag	5 28−3
Mängelanspruch des Mieters	5 32−3:
Anwendung allgemeiner Regeln bei Pflichtverletzungen; Verjährungsregeln	5 36, 3°
Zahlungspflicht bei Nichtgebrauch der Mietsache; Schutz der Mietparteien	5 38−4
Beendigung des Mietvertrags	
Pachtvertrag	5 4∈
Leasingt	5 47-4
Leihe	
Dienstvertrag	5 56, 5
Behandlungsvertrag	58, 55
Reise	5 60−6
Maklervertrag	5 70−7:
Eckpfeiler des Kreditsicherungsrechts	5 76−78
Bürgschaft	
Vergleich	5 86, 8°
Schuldversprechen, Schuldanerkenntis, Tatsachenanerkenntnis	5 88, 89

Gesetzliche Regelung des Darlehensvertrags



Für das **Gelddarlehen** finden sich allgemeine Vorschriften in den §§ **488–490**. Für das **Verbraucherdarlehen** werden diese durch die §§ **491–505 e** ergänzt.

Im Sachzusammenhang mit dem Gelddarlehen stehen die **entgeltlichen Finanzierungshilfen** für Verbraucher (§§ 506–509), die **Ratenlieferungsverträge** an Verbraucher (§ 510) und Beratungsleistungen bei Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträgen.

Das Sachdarlehen ist in den §§ 607-609 geregelt.

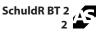
Darlehen

Gelddarlehen, §§ 488–505 e (§§ 512, 513) Sachdarlehen, §§ 607–609

Allgemeine Regeln, §§ 488–490

Verbraucherdarlehen, §§ 491–505 e (§§ 512, 513)

Gelddarlehen (1)



I. Gelddarlehensvertrag entsteht durch Einigung

Der Darlehensgeber verpflichtet sich gem. § 488 I 1, dem Darlehensnehmer einen Geldbetrag in der vereinbarten Höhe zur Verfügung zu stellen.

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich gem. § 488 I 2, einen geschuldeten Zins zu zahlen und das Darlehen bei Fälligkeit zurückzugewähren.

△ Die Verpflichtung zur Zahlung eines Zinses ist der gesetzliche Regelfall, es kann aber auch ein zinsloses Darlehen gewährt werden, § 488 III 3.

II. Wirksamkeit des Darlehensvertrags

Grundsätzlich **formfrei**. (Für Verbraucherdarlehensverträge ist gem. § 492 I 1 Schriftform erforderlich.) Nichtigkeit kann insbesondere aus § 138 folgen:

- § 138 II setzt ein auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung (Darlehensgewährung) und Gegenleistung (Zinszahlung) voraus. Ein Missverhältnis ist regelmäßig zu bejahen, wenn der Vertragszins den marktüblichen Zins um 100% oder absolut um 12 Prozentpunkte übersteigt.
 - Zusätzlich ist gem. § 138 II ein **Ausbeutungsmerkmal** erforderlich, welches im Zeitpunkt der Einigung beim Darlehensgeber vorgelegen haben muss. Die Ausbeutungsmerkmale sind häufig nicht feststellbar, das von § 138 I erfasste wucherähnliche Geschäft hat eine weitaus größere praktische Bedeutung.
- Sittenwidrigkeit gem. § 138 I (Fallgruppe des wucherähnlichen Geschäfts) setzt objektiv ein auffälliges Missverhältnis zwischen den Leistungen voraus sowie subjektiv eine verwerfliche Gesinnung des Kreditgebers.
 - Kreditgeber nutzt die schwächere Lage des anderen Teils bewusst aus oder verschließt sich leichtfertig der Erkenntnis, dass der Kreditnehmer nur wegen seiner schwächeren Position den Vertrag abschließt.

Gelddarlehen (2)



II. Wirksamkeit des Darlehensvertrags (Fortsetzung)

Bei einem besonders groben Missverhältnis besteht eine **tatsächliche Vermutung** für ein Handeln in verwerflicher Gesinnung.

- Rechtsfolge des § 138 I oder II: Der Darlehensvertrag ist insgesamt nichtig. Der Rückzahlungsanspruch aus § 812 I 1 Alt. 1 wird bezüglich des Darlehenskapitals nicht durch § 817 S. 2 ausgeschlossen, weil nur die zeitweise Kapitalüberlassung, nicht das Kapital als solches Leistungsgegenstand ist.
 - △ Das Darlehenskapital muss bei dem Darlehensnehmer bis zu dem Zeitpunkt verbleiben, zu dem es bei Gültigkeit des Vertrages zurückzuzahlen wäre. Es können keine Zinsen verlangt werden, da der Darlehensvertrag nichtig ist und dem Anspruch aus §§ 812, 818 insoweit § 817 S. 2 entgegensteht.

III. Vertragspflichten und Pflichtverletzungen

- 1. Pflichten des Darlehensgebers:
 - Der Darlehensgeber ist gem. § 488 I 1 verpflichtet, dem Darlehensnehmer einen Geldbetrag in der vereinbarten Höhe zur Verfügung zu stellen.
 - Das Zurverfügungstellen an einen Dritten ist gem. §§ 362 II, 185 bei entsprechender Vereinbarung möglich.
 - s K kauft von V eine Eigentumswohnung. Mit der finanzierenden Bank vereinbart K, dass der Darlehensbetrag direkt auf das Konto des Verkäufers V überwiesen werden soll.
 - Aufklärungspflichten bestehen nur ausnahmsweise. Die kreditgebende Bank darf von den notwendigen Sachkenntnissen und Erfahrungen des Kunden ausgehen, soweit keine besonderen Umstände vorliegen.
 - △ Besondere Umstände liegen vor, wenn die Bank über die Rolle der Kreditgeberin hinausgeht, wenn sie einen Gefährdungstatbestand schafft, wenn sie in Interessenkonflikte verwickelt ist oder wenn sie einen konkreten Wissensvorsprung vor dem Darlehensnehmer hat und dies auch erkennen kann.

Gelddarlehen (3)

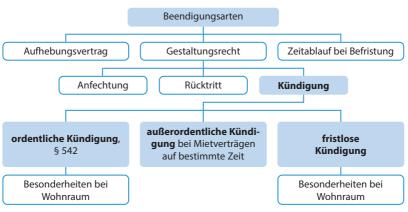


III. Vertragspflichten und Pflichtverletzungen (Fortsetzung)

- 2. Pflichtverletzungen des Darlehensgebers:
 - Wird die Pflicht zur Auszahlung verletzt, kann ein Anspruch auf Ersatz des Verzögerungsschadens nach §§ 280 I u. II, 286 sowie ein Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung nach §§ 280 I u. III, 281 bestehen. Nach § 323 besteht ein Rücktrittsrecht.
 - △Nach Auszahlung wird das Rücktrittsrecht durch ein Kündigungsrecht gem. § 314 verdrängt.
 - Bei einer **Aufklärungspflichtverletzung** haftet der Darlehensgeber aus § 280 l.
- 3. Pflichten des Darlehensnehmers:
 - Der Darlehensnehmer ist gem. § 488 I 2 zur Zahlung eines Zinses verpflichtet (Ausnahme: § 488 III 3).
 - Aus dem Sinn und Zweck des Vertrages, insbesondere bei verzinslichen Darlehen, kann sich eine Pflicht zur Abnahme ergeben.
 - Die Rückzahlung erfolgt bei Fälligkeit. Ist kein bestimmter Zeitraum vereinbart worden, hängt die Fälligkeit gem. § 488 III 1 von der Kündigung einer Vertragspartei ab.
- 4. Pflichtverletzungen des Darlehensnehmers:
 - Bei der Verletzung einer Abnahmepflicht hat der Darlehensgeber einen Anspruch auf Schadensersatz aus §§ 280 I u. III, 281 oder §§ 281 I u. II, 286 und ein Rücktrittsrecht aus § 323.

Beendigung des Mietvertrags (1)





I. Ordentliche Kündigung

1. Mietobjekte außer Wohnraum

Mietverträge können gem. § 542 I **formlos** gekündigt werden, wenn keine Mietzeit bestimmt ist. Maßgeblich für die Fristen ist § 580 a.

Einer Begründung der Kündigung bedarf es nicht.

Beendigung des Mietvertrags (2)



I. Ordentliche Kündigung (Fortsetzung)

2. Wohnraummietverhältnisse

Die Kündigung bedarf hier gem. § 568 I der Schriftform. Der Vermieter soll außerdem auf die Möglichkeit des Widerspruchs sowie auf dessen Form und Frist hinweisen (§ 568 II); Verstoß gegen diese Sollvorschrift führt nicht zur Unwirkamkeit. Für die Kündigungsfrist gilt § 573 c.

Eine Kündigung von Wohnraum ist nur wirksam, wenn der Vermieter an der Beendigung des Mietverhältnisses ein **berechtigtes Interesse** hat, **§ 573**. Ein solches liegt vor, wenn

- der Mieter eine erhebliche schuldhafte Vertragsverletzung begeht (§ 573 II Nr. 1);
- der Vermieter Eigenbedarf geltend machen kann (§ 573 II Nr. 2);
- eine angemessene wirtschaftl. Verwertung nur durch Aufhebung des Mietvertrags möglich ist (§ 573 II Nr. 3);
- Gründe vorliegen, die ein den obigen Interessen ähnliches Gewicht aufweisen.

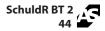
Es werden nur die Gründe berücksichtigt, die **im Kündigungsschreiben genannt** sind, es sei denn, sie sind nachträglich entstanden (§ 573 III).

Die Kündigung ist für den Vermieter **erleichtert**, wenn § **573 a** erfüllt ist. Die Kündigungsfrist ist in diesen Fällen um drei Monate verlängert.

Mieter kann bei **besonderen Härtefällen** gem. § 574 der Kündigung widersprechen und die Fortsetzung des Mietvertrags verlangen.

Für Werkdienstwohnungen gelten die §§ 576 a, b.

Beendigung des Mietvertrags (3)



II. Außerordentliche Kündigung bei Mietverträgen auf bestimmte Zeit

Ein Mietverhältnis auf bestimmte Zeit kann ebenfalls gekündigt werden, wenn ein **besonderer Grund** vorliegt.

Es ergeben sich Kündigungsrechte des Mieters aus: §§ 540 I 2, 544, 561, 563 a II, 580.

Der Vermieter kann Kündigungsrechte aus §§ 544, 580 geltend machen.

Weitere Kündigungsrechte bestehen für den Eigentümer (§ 1056 II), Insolvenzverwalter (§ 109 I 1 InsO), Ersteher in der Zwangsversteigerung (§ 57 a ZVG).

III. Fristlose Kündigung

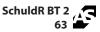
1. Mietobjekte außer Wohnraum

Jede Partei kann fristlos und formlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, § 543.

→ Dies ist der Fall, wenn dem Kündigenden (Mieter oder Vermieter) die Fortsetzung des Mietverhältnisses unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbes. eines Verschuldens der Vertragsparteien, und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht zugemutet werden kann.

In § 543 II sind Beispiele für wichtige Gründe genannt:

- Erhebliche Gefährdung der Mietsache durch Mieter, Nr. 2,
- Nichterfüllung der Zahlungspflicht durch Mieter, Nr. 3,
- Nichtgewähr des Gebrauchs an Mieter, Nr. 1.



III. Pauschalreisevertrag

Der Reisende und der Reiseveranstalter müssen sich darüber einigen, dass der Reiseveranstalter eine **Mehrheit von Reiseleistungen** erbringen soll. Dazu sind mindestens zwei verschiedene Arten von Reiseleistungen für den Zweck derselben Reise erforderlich, § 651 a II 1.

△ Kataloge oder Reiseprospekte stellen lediglich eine invitatio ad offerendum dar.

Das **Angebot liegt regelmäßig in der Buchung** durch den Reisenden, der Reiseveranstalter nimmt das Angebot unmittelbar durch das Buchungsprogramm oder spätestens durch die Reisebestätigung an.

Gem. § 651 d III 2 muss dem Reisenden bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss eine **schriftliche Reise-bestätigung** ausgehändigt werden. Jedoch ist die Einhaltung der gesetzlichen Schriftform nicht erforderlich, da sie den Zweck hat, dem Reisenden als Beweisurkunde für den Inhalt des Reisevertrags zu dienen.

Als **Hauptleistungspflicht** schuldet der Reiseveranstalter die **mangelfreie Erbringung der Reiseleistung**. Darüber hinaus werden auch die **Informations- und Nachweispflichten** nach dem EGBGB (vgl. die Verweise in § 651 d) zu den Hauptleistungspflichten des Reiseveranstalters gezählt.

Wichtigste Nebenpflichten sind die Schutz- und Obhutspflichten gegenüber dem Reisenden (§ 241 II).

Der Reisende muss den **Reisepreis zahlen**. Fehlt eine Fälligkeitsabrede, so gilt Werkvertragsrecht analog, d.h. die Vergütung wird erst nach Beendigung der Reise fällig, §§ 641 I, 646 analog.

Eine Änderung des Reisepreises ist nur unter den Voraussetzungen des § 651 f zulässig.



IV. Rechte des Reisenden vor Reisebeginn

Zwischen Vertragsschluss und Leistungserbringung liegt i.d.R. ein längerer Zeitraum, in welchem sich Umstände ändern können.

Der Reisende kann daher ein Interesse haben, sich einseitig vom Vertrag zu lösen:

Gem. § 651 e l 1 kann der Reisende bis zum Beginn der Reise verlangen, dass ein Dritter an seiner Stelle in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Dem Reiseveranstalter steht nach § 651 e II ein Widerspruchsrecht zu. Die Erklärung muss dem Veranstalter bis zu einer angemessenen Frist vor Reisebeginn vorliegen, damit er die Widerspruchsgründe prüfen kann.

Rechtsfolge ist

- ein Parteiwechsel, d.h. der Dritte tritt durch Vertragsübernahme in die gesamte Rechtsstellung des Reisenden ein;
- gem. § 651 e III, dass der Dritte und der "Reisende" dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die ggf. entstandenen Mehrkosten haften.
- Gem. § 651 i I kann der Reisende vor Reisebeginn ohne besonderen Grund jederzeit vom Reisevertrag zurücktreten. Der Reiseveranstalter verliert nach S. 1 seinen Vergütungsanspruch und kann lediglich nach S. 2 eine angemessene Entschädigung beanspruchen.
- Erhöht der Reiseveranstalter den Reisepreis gem. § 651 fl, so kann der Reisende bei einer Erhöhung um mehr als 8% oder Änderung einer wesentlichen Reiseleistung gem. § 651 gl vom Vertrag zurücktreten.
- Nach ganz h.M. sind bereits ab Vertragsschluss die §§ 651 i ff. spezieller als das allgemeine Leistungsstörungsrecht und verdrängen dieses. Nur so können Rechtssicherheit und Rechtsklarheit geschaffen werden, zufällige Ergebnisse hinsichtlich des Zeitpunkts der Leistungsstörung werden vermieden.



V. Mängelgewährleistung

Ist die Reise mangelhaft, kann der Reisende

- zunächst Abhilfe verlangen, § 651 k l, und nach Fristsetzung selbst Abhilfe schaffen und Aufwendungsersatz verlangen, § 651 k ll.
- Minderung des Reisepreises verlangen, § 651 m l.
- kündigen, § 651 l l.
- Schadensersatz (§ 651 n) oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gem. § 284 verlangen.

Der Reiseveranstalter hat dem Reisenden die Pauschalreise frei von Reisemängeln zu verschaffen, § 651 i I. Das ist nicht der Fall, wenn

- die vereinbarte Beschaffenheit fehlt (§ 651 i II 1). Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist die Pauschalreise frei von Reisemängeln, wenn
 - sie sich für den nach dem Vertrag vorausgesetzten Nutzen nicht eignet (§ 651 i II 2 Nr. 1), ansonsten
 - sie sich für den **gewöhnlichen Nutzen** nicht eignet oder
 - eine Beschaffenheit aufweist, die bei Pauschalreisen der gleichen Art nicht üblich ist oder die der Reisende nach der Art der Pauschalreise nicht erwarten kann (§ 651 i II 2 Nr. 2).

Außerdem liegt ein Reisemangel vor, wenn der Reiseveranstalter Reiseleistungen nicht oder mit unangemessener **Verspätung** verschafft, § 651 i II 3.



V. Mängelgewährleistung (Fortsetzung)

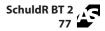
Abzugrenzen sind Mängel i.S.d. § 651 i insbesondere von

- der bloßen Verwirklichung des allgemeinen Lebensrisikos,
- Steinwurf eines Eingeborenen bei Tracking-Tour; Raubüberfall bei Landgang.
- Unannehmlichkeiten, die im Rahmen des Massentourismus hingenommen werden müssen.
 - Servieren eines halbgefrorenen Sandwiches; Plastikstühle in einem preiswerten Restaurant.

1. Rechte des Reisenden

- a) Die **Selbstabhilfe** ist gem. § 651 k II 1 grundsätzlich nur zulässig, wenn der Reisende Abhilfe innerhalb einer angemessenen Frist verlangt hat und diese Frist fruchtlos verstrichen ist.
 - ⚠ Bei der **Bemessung der angemessenen Frist** sind die beiderseitigen Interessen zu berücksichtigen, insbesondere die Aktualität und Intensität der Störung, Dauer der Reise sowie Zumutbarkeit des Abwartens.
 - Die Fristsetzung ist gem. § 651 k II 2 entbehrlich, wenn die Abhilfe verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe durch ein besonderes Interesse des Reisenden geboten ist.
 - Soweit der Reisende zur Selbsthilfe berechtigt war, kann er Ersatz der **erforderlichen Aufwendungen** verlangen.
- b) Der Reisende kann unter den Voraussetzungen des § 651 n **Schadensersatz** verlangen. Hierfür muss er den Reisemangel dem Reiseveranstalter angezeigt bzw. fruchtlos Abhilfe verlangt haben.
 - Den Reisemangel hat der Reiseveranstalter entweder selbst zu vertreten oder es muss sich das Verschulden der Leistungserbringer nach § 278 zurechnen lassen.

Eckpfeiler des Kreditsicherungsrechts (2)



III. Gegenständliche und persönliche Sicherheiten

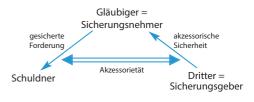
Gegenstände (insbes. Forderungen und Sachen – Synonym: "dinglich") kann der Schuldner oder ein Dritter als Sicherheit gewähren (Sicherungseingentum, Sicherungsabtretung, Faustpfandrecht, Hypothek, Grundschuld). "Sich selbst", also das eigene Vermögen als persönliche Sicherheit (Garantie, Bürgschaft, Schuldbeitritt), kann hingegen nur ein Dritter gewähren, denn der Schuldner haftet ohnehin bereits aus der gesicherten Forderung.

IV. Akzessorische und abstrakte Sicherheiten

Akzessorische Sicherheiten teilen kraft Gesetzes **unmittelbar das Schicksal** der gesicherten Forderung (Bürgschaft, Hypothek, Faustpfandrecht).

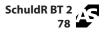
Abstrakte Sicherheiten bestehen unabhängig von einer Forderung (Sicherungseigentum, Sicherungsabtretung, Grundschuld). Über den Sicherungsvertrag wirkt sich aber das Schicksal der Forderung mittelbar auf die Sicherheit aus (Eintritt des Sicherungsfalls, Fortfall des Sicherungszwecks, vgl. 🗗 76).







Eckpfeiler des Kreditsicherungsrechts (3)



IV. Entstehung (Ersterwerb) und Übertragung (Zweiterwerb) der Sicherheit

Die **Erschaffung** einer Sicherheit "aus dem Nichts" (Entstehung, Ersterwerb) ist von der (auch mehrfachen) **Übertragung** einer bereits bestehenden Sicherheit (Zweiterwerb) zu unterscheiden, denn sie haben **verschiedene Voraussetzungen:**

	Ersterwerb	Zweiterwerb
Faustpfandrecht (dinglich/akzessorisch)	§§ 1204 ff.	§§ 1250 I 1, 401
Sicherungsübereignung (dinglich/abstrakt)		§§ 929 S. 1, 930
Eigentumsvorbehalt/AnwartschaftsR (dinglich/"akzessorisch")	§§ 929 ff., 158 l	§§ 929 ff. analog (h.M.)
Forderungspfandrecht (dinglich/akzessorisch)	§§ 1274 I 1, 398	§§ 1273 II 1, 1250 I 1, 401
Sicherungsabtretung (dinglich/abstrakt)		§ 398
Hypothek (dinglich/akzessorisch)	§§ 873, 1113 ff.	§§ 401, 1153 l (♠§ 1154 für Abtretung der Forderung)
Grundschuld (dinglich/abstrakt)	§§ 873, 1192 I, 1113 ff.	§§ 398, 1154, 1192 l
Bürgschaft (persönlich/akzessorisch)	§ 765	§ 401
Vormerkung (akzessorisch)	§§ 883, 885	§ 401 analog